

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung von Anguilla

über den steuerlichen Informationsaustausch

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Anguilla,

(nachfolgend „die Vertragsparteien“) –

in Anerkenntnis, dass die bestehenden Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuerstrafsachen bereits vorsehen,

da die Vertragsparteien seit Langem an internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Finanzkriminalität und anderer Straftaten, einschließlich der Terrorismusfinanzierung, beteiligt sind,

in Anerkenntnis, dass die Regierung von Anguilla im Rahmen ihrer Ermächtigung durch das Vereinigte Königreich berechtigt ist, ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch auszuhandeln und zu schließen,

da Anguilla sich am 5. März 2002 förmlich und schriftlich zur Einhaltung der OECD-Standards für Transparenz und Informationsaustausch verpflichtete und seitdem aktiv am „Global Forum on Taxation“ der OECD teilnimmt,

da die Vertragsparteien die Bedingungen des steuerlichen Informationsaustauschs verbessern und erleichtern möchten –

sind nunmehr übereingekommen, das folgende, nur die Vertragsparteien verpflichtende Abkommen zu schließen:

Artikel 1

Geltungsbereich des Abkommens

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einander Unterstützung durch Austausch von Informationen, die für die Durchführung des jeweiligen Rechts der Ver-

tragsparteien betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, einschließlich Informationen, die für die Festsetzung, Veranlagung und Erhebung dieser Steuern, für die Vollstreckung von Steuerforderungen oder für Ermittlungen in beziehungsweise die Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind. Der Informationsaustausch erfolgt in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und die Informationen werden in der in Artikel 8 vorgesehenen Weise vertraulich behandelt.

Artikel 2 Zuständigkeit

Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Erteilung von Informationen verpflichtet, die ihren Behörden nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in ihrem Hoheitsbereich befinden.

Artikel 3 Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt für folgende Steuern:

a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- die Einkommensteuer,
 - die Körperschaftsteuer,
 - die Gewerbesteuer,
 - die Vermögensteuer,
 - die Erbschaftsteuer,
 - die Umsatzsteuer,
 - die Versicherungsteuer,
- einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge.

b) in Bezug auf Anguilla:

- die Grundsteuer (property tax),
- die Steuer auf die Veräußerung von Grundvermögen (stamp tax),
- die Beherbergungsteuer (accommodation tax),
- die Abgabe auf Ferienimmobilien (vacation residential asset levy) sowie
- Abgaben, Zölle, Strafgelder oder Freibeträge im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr, Umladung, Durchfuhr, Lagerung und Verbreitung von Waren sowie im Zusammenhang mit Verboten, Beschränkungen und ähnlichen Kontrollmaßnahmen für die grenzüberschreitende Beförderung kontrollierter Güter.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den in Absatz 1 genannten Steuern oder an deren Stelle von einer der Vertragsparteien erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen einander über erhebliche Änderungen bei den Besteuerungsmaßnahmen und damit zusammenhängenden Maßnahmen zur Informationsbeschaffung, die unter dieses Abkommen fallen.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist,

- a) bedeutet der Ausdruck „Anguilla“, im geografischen Sinn verwendet, das Hoheitsgebiet von Anguilla;
- b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geografischen Sinn verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;

- c) bedeuten die Ausdrücke „Investmentfonds“ oder „Investmentsystem für gemeinsame Anlagen“ eine Investitionsform für gemeinsame Anlagen, ungeachtet der Rechtsform;
- d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
- e) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - (i) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat; in Bezug auf Steuerstrafsachen das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat;
 - (ii) in Bezug auf Anguilla den Permanent Secretary im Ministerium der Finanzen oder eine von ihm schriftlich benannte Person oder Behörde;
- f) bedeutet der Ausdruck „Strafrecht“ sämtliche nach innerstaatlichem Recht als solche bezeichneten strafrechtlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie im Steuerrecht, im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthalten sind;
- g) bedeutet der Ausdruck „Steuerstrafsachen“ Steuersachen im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten, das nach dem Strafrecht der ersuchenden Vertragspartei strafbewehrt ist;
- h) bedeutet der Ausdruck „Informationen“ Tatsachen, Erklärungen, Unterlagen oder Aufzeichnungen jeder Art;
- i) bedeutet der Ausdruck „Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen“ die Gesetze und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die eine Vertragspartei zur Beschaffung und Erteilung der erbetenen Informationen befähigen;

- j) bedeutet der Ausdruck „Person“ eine natürliche Person, eine Gesellschaft oder eine andere Personenvereinigung;
- k) bedeutet der Ausdruck „öffentliches Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ ein System oder einen Fonds für gemeinsame Anlagen, bei dem der Erwerb, die Veräußerung oder der Rückkauf von Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Anteilen weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;
- l) bedeutet der Ausdruck „ersuchte Vertragspartei“ die Vertragspartei, die um Erteilung von Informationen ersucht wird oder in Beantwortung eines Ersuchens Informationen erteilt hat;
- m) bedeutet der Ausdruck „ersuchende Vertragspartei“ die Vertragspartei, die ein Auskunftersuchen stellt oder von der ersuchten Partei Informationen erhalten hat;
- n) bedeutet der Ausdruck „Steuer“ jede unter dieses Abkommen fallende Steuer;
- o) bedeutet der Ausdruck „Steuersachen“ alle Steuersachen einschließlich Steuerstrafsachen.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens durch eine Vertragspartei hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm zu dem Zeitpunkt zukam, zu dem das Ersuchen nach dem Recht dieser Vertragspartei gestellt wurde, wobei die Bedeutung nach dem anzuwendenden Steuerrecht dieser Vertragspartei den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieser Vertragspartei zukommt.

Artikel 5 Informationsaustausch

(1) Auf schriftliches Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei Informationen für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Informationen werden ohne Rücksicht darauf ausgetauscht, ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht der ersuchten Partei eine Straftat darstellen würde, wäre es im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei erfolgt.

(2) Reichen die der zuständigen Behörde der ersuchten Partei vorliegenden Informationen nicht aus, um dem Auskunftersuchen entsprechen zu können, so ergreift die ersuchte Partei alle geeigneten Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen, um der ersuchenden Partei die erbetenen Informationen zu erteilen, auch wenn die ersuchte Partei diese Informationen nicht für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

(3) Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Partei nach diesem Artikel Informationen in Form von Zeugenaussagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten in dem nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässigen Umfang.

(4) Beide Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre zuständige Behörde für die Zwecke dieses Abkommens die Befugnis hat, folgende Informationen auf Ersuchen einzuholen oder zu erteilen:

- a) Informationen von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, einschließlich Bevollmächtigten und Treuhändern, die als Vertreter oder Treuhänder handeln;
- b) Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften, Gemeinschaften und anderen Personen; dies umfasst bei Investmentfonds oder Investmentssystemen für gemeinsame Anlagen Informationen über Gesellschaftsanteile, Fondsanteile und sonstige Anteile; bei Trusts Informationen über Treugeber, Treuhänder, Treuhandbegünstigte und Protektoren; bei

Stiftungen Informationen über Stifter, Mitglieder des Stiftungsrats und Begünstigte.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Absätze begründet dieses Abkommen keine Verpflichtung der Vertragsparteien zur Einholung oder Erteilung von

- a) Informationen über die Eigentumsverhältnisse börsennotierter Gesellschaften oder öffentlicher Investmentsysteme für gemeinsame Anlagen, es sei denn, diese Informationen können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden;
- b) Informationen, die sich auf einen Zeitraum beziehen, der mehr als fünf Jahre vor dem Jahr liegt, in dem das Ersuchen gestellt wurde.

(6) Im Rahmen eines Auskunftersuchens nach diesem Abkommen übermittelt die zuständige Behörde der ersuchenden Partei der zuständigen Behörde der ersuchten Partei als Nachweis für die voraussichtliche Erheblichkeit der Informationen für das Ersuchen die folgenden Angaben:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) den Zeitraum, für den die Informationen erbeten werden;
- c) die Art der erbetenen Informationen, einschließlich einer Beschreibung der erbetenen konkreten Beweismittel, und die Form, in der die Informationen der ersuchenden Partei vorzugsweise zu übermitteln sind;
- d) die steuerlichen Zwecke, für die die Informationen erbeten werden, und die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen für die Durchführung des innerstaatlichen Rechts der ersuchenden Vertragspartei voraussichtlich erheblich sind;

- e) berechnigte Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen im Hoheitsgebiet der ersuchten Partei vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Partei befinden;
- f) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz oder Verfügungsmacht sich die erbetenen Informationen vermutlich befinden;
- g) eine Erklärung, dass das Ersuchen diesem Abkommen sowie dem Recht und der Verwaltungspraxis der ersuchenden Vertragspartei entspricht, und dass die erbetenen Informationen, würden sie sich im Hoheitsbereich der ersuchenden Partei befinden, von der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei nach deren Recht eingeholt werden könnten;
- h) eine Erklärung, dass die ersuchende Partei alle ihr in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(7) Die zuständige Behörde der ersuchten Partei übermittelt der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei die erbetenen Informationen so umgehend wie möglich. Um eine umgehende Antwort sicherzustellen,

- a) bestätigt die zuständige Behörde der ersuchten Partei der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei den Eingang eines Ersuchens schriftlich und unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchenden Partei innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens über etwaige Mängel des Ersuchens;
- b) unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Partei die zuständige Behörde der ersuchenden Partei unverzüglich, wenn sie die erbetenen Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens

einholen und erteilen konnte, und zwar auch dann, wenn die Informationserteilung auf Hindernisse stößt oder von der zuständigen Behörde der ersuchten Partei verweigert wird, unter Angabe der Gründe für ihre Erfolglosigkeit, die Hindernisse oder ihre Verweigerung der Informationserteilung.

Artikel 6

Steuerprüfungen im Ausland

(1) Nach angemessener Ankündigung durch die ersuchende Partei mit einem Vorlauf von mindestens vierzehn Tagen kann die ersuchte Partei, soweit dies nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist, Vertretern der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei die Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchten Partei im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen gestatten, vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Betroffenen. Die zuständige Behörde der ersuchenden Partei unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Partei über Zeitpunkt und Ort des geplanten Treffens mit den Betroffenen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei kann die zuständige Behörde der ersuchten Partei gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei während des relevanten Teils einer Steuerprüfung im Hoheitsgebiet der ersuchten Partei anwesend sind.

(3) Wird dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben, so unterrichtet die zuständige Behörde der die Prüfung durchführenden ersuchten Partei so bald wie möglich die zuständige Behörde der ersuchenden Partei über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, über die zur Durchführung der Prüfung befugte Behörde oder Person sowie über die von der ersuchten Partei für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung werden von der die Prüfung durchführenden ersuchten Partei getroffen.

Artikel 7

Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Partei kann die Unterstützung ablehnen, wenn

- a) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde;
- b) die ersuchende Partei nicht alle ihr in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat; ausgenommen sind Fälle, in denen der Rückgriff auf derartige Maßnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde; oder
- c) die Erteilung der erbetenen Informationen der öffentlichen Ordnung der ersuchten Partei widerspräche.

(2) Dieses Abkommen verpflichtet eine Vertragspartei nicht

- a) zur Übermittlung von Angaben, die einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen, oder zur Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens, mit der Maßgabe, dass die in Artikel 5 Absatz 4 bezeichneten Informationen nicht allein schon deshalb als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren gelten;
- b) zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen, die von ihren Gesetzen und ihrer Verwaltungspraxis abweichen, soweit die Verpflichtungen einer Vertragspartei nach Artikel 5 Absatz 4 durch diesen Buchstaben nicht berührt werden.

(3) Ein Auskunftersuchen darf nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende Steuerschuld vom Steuerpflichtigen bestritten wird.

(4) Die ersuchte Partei ist nicht zur Einholung und Erteilung von Auskünften verpflichtet, welche die zuständige Behörde der ersuchenden Partei nach ihrem Recht nicht einholen könnte, wenn sich die erbetenen Informationen im Hoheitsbereich der ersuchenden Partei befänden.

(5) Die ersuchte Partei kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Informationen von der ersuchenden Partei zur Durchführung einer Bestimmung ihres Steuerrechts oder einer damit zusammenhängenden Anforderung erbeten werden, die einen Bürger der ersuchten Partei gegenüber einem Bürger der ersuchenden Partei unter den gleichen Umständen benachteiligt.

Artikel 8

Vertraulichkeit

(1) Alle von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilten und empfangenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und ebenso zu schützen wie nach innerstaatlichem Recht der Vertragsparteien beschaffte Informationen. Sie dürfen nur den von Amts wegen mit den in Artikel 1 bezeichneten Aufgaben befassten Personen oder Behörden (einschließlich Gerichten und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden und von diesen nur für die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden; hierzu gehört die Entscheidung über Rechtsbehelfe. Für diese Zwecke dürfen die Informationen in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden.

(2) Die Informationen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde der ersuchten Partei nicht für andere als die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

(3) Die einer ersuchenden Partei erteilten Informationen dürfen keinem anderen Hoheitsbereich bekannt gegeben werden.

(4) Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist und vorbehaltlich des Rechts der übermittelnden Vertragspartei.

Artikel 9 Schutzmaßnahmen

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Schutzmaßnahmen, die Personen durch die Gesetze oder die Verwaltungspraxis der ersuchten Partei gewährleistet werden. Die Rechte und Schutzmaßnahmen dürfen von der ersuchten Partei nicht so angewendet werden, dass ein wirksamer Informationsaustausch unangemessen verzögert oder verhindert wird.

Artikel 10 Verwaltungskosten

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich über angefallene Kosten der geleisteten Unterstützung (einschließlich angemessener Kosten für Dritte und externe Berater, unter anderem im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten).

Artikel 11 Protokoll

Das angefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 12
Durchführungsvorschriften

Soweit dies erforderlich ist, erlassen die Vertragsparteien die Vorschriften zur Einhaltung und Durchführung dieses Abkommens,

Artikel 13
Verständigungsverfahren

(1) Treten zwischen den Vertragsparteien Schwierigkeiten oder Zweifel bezüglich der Durchführung oder Auslegung des Abkommens auf, so bemühen sich die jeweiligen zuständigen Behörden nach besten Kräften, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Bemühungen hinaus können die zuständigen Behörden der Vertragsparteien gemeinsam die nach den Artikeln 5, 6 und 10 anzuwendenden Verfahren festlegen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können für die Zwecke dieses Abkommens unmittelbar miteinander verkehren.

(4) Die Vertragsparteien können sich auch auf andere Formen der Streitbeilegung einigen.

Artikel 14
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen ist nach seinem Inkrafttreten anzuwenden

a) auf Steuerstrafsachen und

b) auf alle anderen unter Artikel 1 fallenden Angelegenheiten, jedoch nur in Bezug auf die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens beginnenden Veranlagungszeiträume oder, soweit es keinen Veranlagungszeitraum gibt, bei allen am oder nach dem genannten Tag entstehenden Steuern.

Artikel 15

Kündigung

(1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang einer Kündigungsanzeige bei der anderen Vertragspartei folgt.

(3) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die Vertragsparteien in Bezug auf die nach diesem Abkommen erhaltenen Informationen an Artikel 8 gebunden. Alle bis zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung eingegangenen Ersuchen werden in Übereinstimmung mit diesem Abkommen bearbeitet.

Geschehen zu London am 19. März 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
Georg Boomgaarden

Für die Regierung von Anguilla
Hubert Hughes

Protokoll
zum Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der von Anguilla
über den steuerlichen Informationsaustausch

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Anguilla (die „Vertragsparteien“) haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Regierungen über den steuerlichen Informationsaustausch nachstehende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Die Vertragsparteien beabsichtigen, gegenüber Inlandsansässigen oder Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien keine nachteiligen oder einschränkenden Maßnahmen aufgrund schädlicher Steuerpraktiken anzuwenden oder einzuführen, solange dieses Abkommen in Kraft und wirksam ist. Sollte jedoch eine Vertragspartei Grund zu der Annahme haben, dass die andere Vertragspartei solche nachteiligen oder einschränkenden Maßnahmen eingeführt hat, so leiten beide Vertragsparteien unverzüglich ein Verfahren zur Regelung der Angelegenheit ein. Der Ausdruck „nachteilige oder einschränkende Maßnahme aufgrund schädlicher Steuerpraktiken“ bedeutet eine Maßnahme, die eine Vertragspartei anwendet, weil die andere Vertragspartei keinen wirksamen Informationsaustausch betreibt, weil die Anwendung ihrer Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungspraktiken nicht transparent ist, oder weil keine oder nur sehr geringe Steuern erhoben werden und eines der vorstehenden Kriterien vorliegt. Ohne die allgemeine Bedeutung des Ausdrucks „nachteilige oder einschränkende Maßnahme“ einzuschränken, umfasst dieser die Versagung eines Abzugs, einer Anrechnung oder einer Befreiung, die Erhebung einer Steuer, Gebühr oder Abgabe oder besondere Meldepflichten. Dazu zählen alle Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang mit der Besteuerung

stehen. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht allgemein anwendbare Maßnahmen, die eine der Vertragsparteien allgemein unter anderem auf Mitglieder der OECD anwendet.

2. In Bezug auf Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a gilt als vereinbart, dass die Identität der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt, anhand anderer identifizierender Angaben als des Namens bestimmt werden kann.
3. In Bezug auf Artikel 8 Absatz 4 gewährleisten die Vertragsparteien den Schutz personenbezogener Daten in einem Umfang, welcher der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entspricht. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - a) Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen und mit Artikel 8 übereinstimmenden Bedingungen zulässig; vorbehaltlich der nach Artikel 8 Absatz 2 erforderlichen schriftlichen Zustimmung ist die Verwendung darüber hinaus zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn sie nach dem Recht beider Vertragsparteien für diese anderen Zwecke verwendet werden können.
 - b) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
 - c) Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

- d) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten und ihre voraussichtliche Erforderlichkeit im Sinne des Artikels 1 sowie ihre Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu gewährleisten. Voraussichtlich erheblich sind die Daten, wenn im konkreten Fall die ernstliche Möglichkeit besteht, dass die andere Vertragspartei ein Besteuerungsrecht hat, und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei bereits bekannt sind oder dass die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei ohne die Information von dem Gegenstand des Besteuerungsrechts Kenntnis erlangt. Dabei sind die nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei geltenden Datenübermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten unverzüglich vorzunehmen.
- e) Die empfangende Stelle unterrichtet den Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelnden Stelle. Der Betroffene ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über deren vorgesehene Verwendung zu unterrichten. Die Information kann unterbleiben, soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der der Informationen gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.
- f) Wird eine Person im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, so haftet ihr hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zu der geschädigten Person zu ihrer Verteidigung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht wurde. Zahlt die empfangende Stelle eine Entschädigung für aufgrund der Nutzung fehlerhafter übermittelter Daten entstandene Schäden, so erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag der gezahlten Entschädigung.

- g) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten bestimmte Lösungsfristen vorsieht, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind.
 - h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
 - i) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
4. Nach Artikel 10 des Abkommens wird Einvernehmen darüber erzielt, dass reguläre Kosten der Erledigung eines Auskunftersuchens von der ersuchten Vertragspartei getragen werden. In der Regel decken die regulären Kosten die internen Verwaltungskosten der zuständigen Behörde sowie geringfügige externe Kosten, wie beispielsweise Kurierdienstkosten. Alle angemessenen Kosten, die Dritten bei der Erledigung des Auskunftersuchens entstehen, gelten als außergewöhnliche Kosten und sind von der ersuchenden Vertragspartei zu tragen. Zu den außergewöhnlichen Kosten zählen unter anderem folgende Kosten:
- a) angemessene Gebühren, die für die Beschäftigung von Mitarbeitern durch Dritte zur Unterstützung bei der Erledigung des Ersuchens erhoben werden;
 - b) angemessene Gebühren, die Dritte für Rechercharbeiten erheben;
 - c) angemessene Gebühren, die Dritte für das Kopieren von Unterlagen erheben;
 - d) angemessene Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern;

- e) angemessene Kosten für die Übermittlung von Unterlagen an die ersuchende Vertragspartei;
- f) angemessene Prozessführungskosten der ersuchten Vertragspartei im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen;
- g) angemessene Kosten für eidliche mündliche Zeugenaussagen oder Zeugenaussagen vor Gericht; und
- h) angemessene, in Übereinstimmung mit den nach anzuwendendem Recht zulässigen Sätzen festgesetzte Kosten und Aufwendungen von Personen, die freiwillig zu einer Befragung, eidlichen mündlichen Zeugenaussage oder Zeugenaussage vor Gericht im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen erscheinen.

Die zuständigen Behörden konsultieren einander in besonderen Fällen, in denen außergewöhnliche Kosten oberhalb eines Betrages von 500,00 US-Dollar zu erwarten sind, um zu klären, ob die ersuchende Vertragspartei das Ersuchen weiterverfolgen und die Kosten tragen möchte.

5. Förmliche Mitteilungen, einschließlich Auskunftersuchen, im Zusammenhang mit oder gemäß dem geschlossenen Abkommen sind unter den nachfolgend angegebenen Anschriften oder einer anderen Anschrift, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei gegebenenfalls mitteilt, schriftlich und unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Alle einem Auskunftersuchen folgenden Mitteilungen werden je nach Zweckmäßigkeit in schriftlicher oder mündlicher Form an die jeweils zuständige Behörde oder ihre bevollmächtigten Dienststellen gerichtet.

Zuständige Behörde
für die Bundesrepublik Deutschland:

Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn

in Bezug auf Steuerstrafsachen:

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

Zuständige Behörde
für Anguilla:

Ministry of Finance Economic
Development Investment
and Commerce
The Secretariat
53221 Bonn The Valley
Anguilla

in Bezug auf Steuerstrafsachen:

die vorgenannte zuständige Behörde